

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Biblia, Das ist Die gantze Heilige Schrifft Verteutsch**

**Luther, Martin**

**Tubing., 1630**

Cap. XXVII.

[urn:nbn:de:bsz:31-109591](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-109591)

Das Schwerdt aufsiehen  
hinder euch her / das ewer  
Land soll wüste sein / vnd  
eure Städte verstorret. Als 34  
denn wirdt das Land ihm  
seine Zeyre gefallen lassen /  
so lange es wüste ligt / vnd  
ir in der Feinde Land seyt.  
Ja denn wird das Land seyn 35  
vnter / vnd ihm seine Zeyre  
gefallen lassen / so lange es  
wüste ligt / Darumb / das es  
nicht seyn sonder / da ihrs  
soltet seyn lassen / da ihr  
drinnen wohnet. Vnd der 36  
nen / die von euch überblei-  
ben / will ich ein seyß Herz  
machen in ihrer Feinde  
Land / dñ sie sol einraufend  
Plat iagen / vnd sollt kieh  
dafür / als jaget sie ein  
schwert / vnd fallen / da sie  
niemand jaget. Vnd sol ei- 37  
ner über dē andern hinfal-  
le / gleich als für dē schwert /  
vñ doch sie niemand jaget.  
Vnd ir sollt euch nicht auf-  
nehmen thüren wider eure  
Feinde. Vnd ir sollt vntom 38  
men vnter den Heiden / vnd  
euer Feinde Land soll euch  
fressen. Welche aber von 39  
euch überbleiben / die sollen  
in irer missehat verschmach-  
te / in der Feinde Land / auch  
in ihrer Väter missehat  
sollen sie verschmachten. Da 40  
werden sie denn bekennen  
ire missehat / vnd irer Väter  
missehat / damit sie sich  
an mir veründiget / Vnd  
mir entgegen gemandelt  
haben. Darumb will ich auch 41  
ihnen entgegen wandeln / vñ  
will sie in irer Feinde Land  
wegtreiben / da wirdt sich ja  
ihre vnbeschnittenes Herz  
demütigen / vnd denn wer-

den sie ihnen die strafe  
irer missehat gefallen las-  
42 sen. Vnd ich werde gedenc-  
den an meinen Bund mit  
Jacob / vnd an meinen  
Bund mit Isaac / Vnd an  
meinen Bund mit Abra-  
ham / vnd werde an dñ Land  
gedenden / das von ihnen  
43 verlassen ist. Vnd ihm seine  
Zeyre gefallen lässt / die-  
weil es wüste von ihnen ligt  
vnd sie ihnen die strafe  
irer missehat gefallen lasse  
Darumb / das sie meine  
Redte verachtet / vnd die  
Seele an meinen Sakam  
44 gen edel gehabt hat. Auch  
wenn sie schon in der Fein-  
de Land sind / habe ich sie  
gleichwol nicht verworffen  
vnd etzelt mich ihr nicht ab-  
so / das mit ihnen auß sein  
solt / vnd mein Bund mit  
ihnen sollt nicht mehr gelte  
Denn ich bin der Herr 45  
Gott. Vnd will über sie an  
meinen ersten Bund gedenc-  
den / da ich sie auß Egypten  
Land führet / für den Augen  
der Heiden / das ich ir Gott  
46 were / Ich der Herr. Dñ  
sindt die Sazunge vnd  
Redt vnd Gesetz / die der  
Herr zwischen ihm vnd  
den Kindern Israel gestel-  
let hat / auff dem Berge Si-  
nai / durch die Hand Mose.  
CAP. XXV. Von besondern  
gelübden / vnd wie das ver-  
lobte zu lösen.

Vnd der Herr redet mit  
2 Mose / vnd sprach: Rede  
mit den Kindern Israel /  
vnd sprich zu ihnen: Weß  
jemand dem HERRN  
ein besonder Gelübde thut /  
das

12 stellen. Vnnd der priester  
 solls schätzen / obs gut oder  
 böse sey / vnd es soll bey  
 des priesters schätzen blei-  
 13 ben. Wiß aber jemand lö-  
 sen / der soll den fünften theil  
 über die Schwazung geben.  
 14 Wenn jemand sein Haus  
 heiliget / daß dem HErrn  
 heilig sey / das soll der pries-  
 15 ter schätzen / obs gut oder  
 böse sey / vñ darnach es der  
 priester schätzt / so solls  
 16 bleiben. So es aber der / so  
 es geheiliget hat / will lösen /  
 so soll er den fünften theil  
 des Gelds / über das es ge-  
 schätzt ist / darauff geben /  
 17 so solls sein werden. Wenn  
 jemand ein Stück Aiders vñ  
 seinem Erbgut dem HErrn  
 heiliget / so soll er geschätzt  
 werden nach dem er trägt.  
 18 Trägt er ein Homor Ger-  
 sten / so soll er fünfzig See-  
 19 tel Silbers gelten. Heiliget  
 er aber seinen Ader vom  
 Hallbar an / so soll er nach  
 20 seiner Würde gelten. Hat er  
 in aber noch dem Hallbar ge-  
 heiliget / so soll in den Pries-  
 ter rechnen nach den übri-  
 gen Jaren zum Hallbar / vñ  
 darnach geringer schätzen.  
 21 Will aber der / so in geheili-  
 get hat den Ader lösen / so  
 soll er den fünften theil  
 des Gelds / über daß er ge-  
 schätzt ist / drauff geben / so  
 22 soll er sein werden. Will er  
 in aber nit lösen / Sondern  
 verkauft in ein andern /  
 so soll er in nit mehr löst.  
 23 Sondern der selb Ader  
 wenn er im Hallbar los auß-  
 gehet / soll dem Herrn heilig  
 sein / wie ein verbannet A-  
 der / vñ soll des priesters Er-

12 stellen. Vnnd der priester  
 solls schätzen / obs gut oder  
 böse sey / vnd es soll bey  
 des priesters schätzen blei-  
 13 ben. Wiß aber jemand lö-  
 sen / der soll den fünften theil  
 über die Schwazung geben.  
 14 Wenn jemand sein Haus  
 heiliget / daß dem HErrn  
 heilig sey / das soll der pries-  
 15 ter schätzen / obs gut oder  
 böse sey / vñ darnach es der  
 priester schätzt / so solls  
 16 bleiben. So es aber der / so  
 es geheiliget hat / will lösen /  
 so soll er den fünften theil  
 des Gelds / über das es ge-  
 schätzt ist / darauff geben /  
 17 so solls sein werden. Wenn  
 jemand ein Stück Aiders vñ  
 seinem Erbgut dem HErrn  
 heiliget / so soll er geschätzt  
 werden nach dem er trägt.  
 18 Trägt er ein Homor Ger-  
 sten / so soll er fünfzig See-  
 19 tel Silbers gelten. Heiliget  
 er aber seinen Ader vom  
 Hallbar an / so soll er nach  
 20 seiner Würde gelten. Hat er  
 in aber noch dem Hallbar ge-  
 heiliget / so soll in den Pries-  
 ter rechnen nach den übri-  
 gen Jaren zum Hallbar / vñ  
 darnach geringer schätzen.  
 21 Will aber der / so in geheili-  
 get hat den Ader lösen / so  
 soll er den fünften theil  
 des Gelds / über daß er ge-  
 schätzt ist / drauff geben / so  
 22 soll er sein werden. Will er  
 in aber nit lösen / Sondern  
 verkauft in ein andern /  
 so soll er in nit mehr löst.  
 23 Sondern der selb Ader  
 wenn er im Hallbar los auß-  
 gehet / soll dem Herrn heilig  
 sein / wie ein verbannet A-  
 der / vñ soll des priesters Er-



Erbgut sein. Wenn aber je-22  
 mand einen Ader dem Her-  
 ren heiliget / den er gekauft  
 hat / vñ nit sein Erbgut ist.  
 So soll in der Priester red-23  
 nen / was er gilt hiß an das  
 Haljar / vñ er soll desselben  
 Tages solche Schwagung ge-  
 hen / daß er dem HERRN  
 heilig sey. Aber im Haljar 24  
 soll er wider gelangen an  
 denselben / von dem er in ge-  
 kauft hat / dz er sein Erbgut  
 im Lande sey. Alle wider-25  
 ung soll geschehen nach dem  
 Decret des Heilighumbs.  
 Ein Decret aber macht  
 zwainsig Sera. Die Ersten 26  
 geburt vnter dem Vieh / die  
 dem Herren sonst gebürt /  
 soll niemand dem Herrn hei-  
 ligen / es sey ein Oß oder  
 Schaf / denn es ist des Her-  
 ren. Ist aber an dem Vieh 27  
 etwas unreines / so soll  
 mans löst nach seiner Wir-  
 de / vñnd drüber geben den  
 fünfften. Will ers nit lösen /  
 so verkauffe mans nach sei-  
 ner Wirde. Man soll kein 28  
 verbanntes verkaufft / noch  
 lösen / das jemand dem Her-  
 ren verbannt / von allem  
 das sein ist / es sey Mens-  
 chen / Vieh oder Ervader.  
 Denn alles verbanntete ist 29  
 das Allerheiligste dem HER-  
 ren. Man soll auch keinen  
 verbannten Menschen lö-  
 sen / sondern er soll des Tod-  
 tes sterben. Alle Behenden / 30  
 im Lande / beide von Sa-  
 men des Lands / vñd von  
 Früchten der Bäume / sind  
 des HERRN / vñd sollen  
 dem Herrn heilig sein. Will 31  
 aber jemand seinen Behende  
 lösen / der soll den fünfften

2 drüber geben. Vñd alle Be-  
 henden von den Kindern  
 vñd Sclaven / vñd was vn-  
 ter der Hutten gehet / das ist  
 ein heiliger Behende dem  
 3 Herren. Man soll nicht fra-  
 gen obs gut / oder böse sey /  
 man solls auch nicht wed-  
 seln / wirdis aber jemand  
 wechseln / so solls beides hei-  
 lig sein / vñd nicht gelö-  
 4 werden. Dis sind die Ge-  
 bote / die der Herr Mose ge-  
 hott an die Kinder Israels  
 auff dem Berg Sinai.

Ende des dritten Buchs  
 Mose.

## Das vierde Buch Mose.

CAP. I. Die zahl dese volcs  
 Israels.

1 Vñd der Herr redet mit  
 Mose inn der Wüsten  
 Sinai / in der Hütten des  
 Stiffts / am ersten Tage des  
 andern Monats / im andern  
 Jahr / da sie auß Egypten-  
 land gegangen waren / vñd  
 2 sprach: Nemet die Summa  
 der ganzen Gemeine der  
 Kinder Israel / nach ihren  
 Geschlechtern / vñ ihrer Väter  
 Häuser vñ Namen. Alles was  
 Männlich ist von haupt zu  
 3 haupt. Von zwainsig Jaren  
 au vñ drüber / was ins Heer  
 zu zieh / tang in Israel. Du  
 sollt sie zähl nach iren  
 4 ren / du vñ Aaron. Vñd sollt  
 zu euch nemen ja vom Ges-  
 chlecht einen Hauptmann  
 über seines Vatters Haus.  
 5 Dis sind aber die Namen  
 der Hauptleute / die neben  
 euch stehen sollen. Von Ru-